



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## **Stellungnahme**

**der Bundesrechtsanwaltskammer**

**zum**

**Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Niedersachsen  
und Thüringen zum Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Strafverfahrens  
(Bundesratsdrucksache 660/06)**

erarbeitet vom

### **Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier, Karlsruhe, Vorsitzender  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz  
Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Egon Müller, Saarbrücken  
Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München (Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen  
Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wahle, Stuttgart  
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf  
Rechtsanwalt JR Dr. Matthias Weihrauch, Kaiserslautern

Rechtsanwalt Thilo Pfordte, München (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin  
Rechtsanwältin Mila Otto, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

---

November 2006

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 37/2006

Die Stellungnahme ist im Internet unter [www.brak.de/BRÄK-Intern/Ausschüsse](http://www.brak.de/BRÄK-Intern/Ausschüsse) einzusehen.

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

## 1. **Einleitung**

Der von den genannten Bundesländern vorlegte Gesetzentwurf enthält Vorschläge zu Änderungen der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Änderungen betreffen sowohl das Ermittlungsverfahren als auch die Hauptverhandlung, das Rechtsmittelverfahren, die Strafvollstreckung und das Ordnungswidrigkeitenverfahren. Allerdings handelt es sich bei einer Vielzahl der Vorschläge nicht um neue Vorhaben, sondern um Änderungsvorschläge, die bereits mit früheren Gesetzesanträgen (vergeblich) verfolgt wurden. Obwohl deshalb öffentlich auf diese Änderungsvorschläge bereits Stellungnahmen erfolgt sind erscheint es erforderlich, hierauf noch einmal zur Verdeutlichung der Auffassung des Strafrechtsausschusses einzugehen.

## 2. **Änderungsvorschläge im Einzelnen**

### 2.1. **Änderung der Strafprozessordnung**

#### 2.1.1. **Änderung des § 153 a Abs. 2 S. 1 StPO**

Dieser Gesetzesvorschlag betrifft eine Änderung im Rechtsmittelrecht. Mit der für § 153 a Abs. 2 S. 1 StPO vorgesehenen Streichung der Wörter „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können“ soll die Einstellungsmöglichkeit gem. § 153 a StPO nunmehr auch im Revisionsverfahren möglich sein.

Diese Gesetzesänderung ist zu begrüßen. Sie entspricht einer Forderung des Strafrechtsausschusses (vgl. schon BRAK-Mitt. 1995, S. 237).

Die Anwendung von § 153 a Abs. 2 StPO wird auch im Revisionsverfahren zu pragmatischen Verfahrenslösungen beitragen können, zumal die Möglichkeiten einer eigenen Sachentscheidung des Revisionsgerichts auch schon durch § 354 StPO eröffnet sind.

Nicht im Entwurf aufgenommen ist eine Sonderregelung für die Nachfolgeentscheidungen einer vorläufigen Einstellung durch das Revisionsgericht. Hierzu geht der Gesetzentwurf davon aus, dass aus praktischen Gründen derartige Entscheidungen vom Revisionsgericht in aller Regel nur dann getroffen werden, wenn die Erfüllung einer Auflage sichergestellt ist. Dem kann zugestimmt werden, nachdem im übrigen – worauf auch der Entwurf hinweist – verfahrenspragmatisch kein Unterschied besteht, ob ein Verfahren in der Berufungs- oder Revisionsinstanz gem. § 153 a StPO vorläufig eingestellt wird.

Wie bereits in der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zur großen Justizreform aus dem Monat Juni 2005 (BRAK-Stellungnahme-Nr. 18/2005) ausgeführt, besteht gerade aus der distanzierteren Sicht des Revisionsgerichts immer wieder das Bedürfnis, ein Verfahren durch Einstellung auch dann zu beenden, wenn eine Einstellung ohne Auflage nach § 153 StPO nicht in Betracht kommt. Eine Überforderung wegen der Bestimmung und Bemessung einer Auflage ist auf Seiten des Revisionsgerichts angesichts der notwendigen staatsanwaltschaftlichen Zustimmung und der damit verbundenen obligatorischen Vorklärung bei der Staatsanwaltschaft nicht zu befürchten.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ohne Zustimmung des Angeklagten eine Erledigung gem. § 153 a StPO ohnehin nicht in Betracht kommt.

### 2.1.2. Änderung des § 162 Abs. 1 StPO

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll eine Vereinfachung im Ermittlungsverfahren bewirkt werden. Mit der Änderung des § 162 Abs. 1 StPO verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel einer weitgehenden Konzentration der Zuständigkeit auf die Ermittlungsrichter am Ort der Staatsanwaltschaft. Damit sollen die Wege zum Ermittlungsrichter verkürzt werden.

Auch diese Änderung ist zu begrüßen. Sie entspricht einer bereits geäußerten Forderung des Strafrechtssausschusses, wenn auch zu berücksichtigen ist, dass der Ermittlungsrichter vor Ort wegen seiner speziellen Kenntnisse auch Vorteile haben kann.

### 2.1.3 Änderung des § 163 a StPO

Die Änderung des § 163 a StPO betrifft ebenfalls das Ermittlungsverfahren. Mit einer beabsichtigten Hinzufügung eines Absatzes 6 des § 163 a StPO verfolgt der Gesetzesentwurf das Ziel, Zeugen dazu zu verpflichten, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung ist abzulehnen. Mit gutem Grund wird zwischen der (verpflichtenden) staatsanwaltschaftlichen Vernehmung und der (nicht verpflichtenden) polizeilichen Vernehmung unterschieden.

An dieser Unterscheidung will der Gesetzesentwurf offensichtlich festhalten. Allerdings soll nunmehr eine Art „Zwitter“ geboren werden. Auch die polizeiliche Vernehmung soll dann für den Zeugen verpflichtend werden, wenn sie auf einer staatsanwaltschaftlichen Ladung beruht.

Dies erscheint nicht nur inkonsequent, sondern es dürfte zu erwarten sein, dass eine absehbare praktische Handhabung dazu führen würde, dass die (reine) polizeiliche Vernehmung völlig in den Hintergrund gedrängt würde. Es ist nicht einzusehen, warum dem Staatsanwalt, wenn er eine Vernehmung für wichtig erachtet, nicht zugemutet werden kann, diese Vernehmung auch selbst durchzuführen. Die vorgesehene Handhabung lässt jedoch erwarten, dass zukünftig allein über ein Formblatt der staatsanwaltschaftlichen Ladung zur polizeilichen Vernehmung bewirkt wird, dass bei allen polizeilichen Vernehmungen eine Erscheinenspflicht bestünde. Damit würde die Trennung zwischen den verschiedenen Vernehmungsarten praktisch aufgehoben.

Nicht zuletzt aufgrund der in der Praxis zeitlich kurz angesetzten Zeugenvernehmungstermine durch die Polizei käme es bei einem Erscheinenszwang der Zeugen zu erheblichen Problemen. Denn üblicherweise neigt die Polizei in der Praxis dazu, Zeugen innerhalb kürzester Zeiträume, d.h. zwischen einem und sechs Tagen zur Vernehmung zu laden. Darüber hinausgehend sind Fälle auch nicht selten, bei denen nur Stunden zwischen Ladung und Termin liegen.

In der Regel ist es dabei schon heute schwierig, der Polizei zu vermitteln, warum Zeugen ggf. so kurzfristig eine Vernehmung nicht in ihr Arbeitsleben (z.B. als Angestellter) einplanen können.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Erweiterung der Befugnisse der Polizei auch mehr Streitigkeiten über etwaige Ordnungsmittel bei den Gerichten anhängig sein werden und somit eine Mehrbelastung der Gerichte zu befürchten ist.

Hinzu kommt, dass die Rolle des anwaltlichen Zeugenbeistandes ausgebaut werden müsste, wenn eine Erscheinspflicht vor der Polizei Gesetz würde. Nur so könnten Zeugen, die zur Aussage bei der Polizei verpflichtet wären und deren Aussage bei der Polizei protokolliert würde, effektiv davor bewahrt werden, sich selbst strafrechtlichen Risiken auszusetzen. Die ständige Praxis zeigt, dass polizeiliche Vernehmungsprotokolle qualitativ sehr viel bedenklicher sind als staatsanwaltschaftlich geleitete Vernehmungen bzw. Protokollierungen. Daher ist es erforderlich, den Zeugen davor zu schützen, sich durch unklar protokollierte Angaben strafrechtlichen Risiken (z.B. § 164 StGB, § 258 StGB) und vor allen Dingen der eigenen Strafverfolgung (§ 55 StPO) auszusetzen.

Abschließend bleibt noch darauf hinzuweisen, dass der vorgesehene Verweis auf § 161 a Abs. 2 S. 2, Abs. 3 StPO nicht klar macht und vor allen Dingen die Frage offen lässt, ob und inwieweit die Polizei nun zu eigenen Maßnahmen beim Ausbleiben des Zeugen berechtigt ist bzw. welche Rechtsmittel dem Zeugen zustehen. Denn der Verweis auf § 161 a Abs. 3 StPO ist schon deshalb nicht sinnvoll, weil sich § 161 a Abs. 3 StPO ersichtlich auf § 161 a Abs. 2 S. 1 StPO bezieht, nach der gesetzlichen Verweisung § 161 a Abs. 2 S. 1 StPO aber gerade nicht gelten soll. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf berücksichtigt auch nicht den damit erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Polizei selbst für den Fall, dass Zeugen ausbleiben.

Auch insoweit bleibt festzuhalten, dass die angedachte gesetzliche Regelung unausgegoren und nicht durchdacht ist. Diese Flickschusterei innerhalb der StPO ist nicht hinnehmbar.

#### 2.1.4. Änderung des § 244 Abs. 3 S. 2 StPO

Die geplante Änderung, wonach Beweisanträge nach der freien Würdigung des Gerichts wegen Prozessverschleppung abgelehnt werden können, ist abzulehnen.

Wie bereits in der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zur großen Justizreform im Juni 2005 (BRAK-Stellungnahme-Nr. 18/2005) ausgeführt, führt die „freie Würdigung des Gerichts“ zwangsläufig zur Verflachung der Begründungsanforderung.

Denn es liegt in der Natur der „freien Würdigung“, dass sie solchen *„Beurteilungsmaßstäben Raum gibt, die einer scharfen verstandesmäßigen Begründung oft nur schwer zugänglich sind“* (vgl. BGHSt 1, 175, 177). Der Ablehnungsgrund der Prozessverschleppung würde damit von den Tatgerichten insbesondere in solchen Fällen herangezogen werden, in denen von der Sache her besonderer Anlass dafür besteht, einer festgefahrenen Meinung des Gerichts durch Beweisanträge nachdrücklich entgegen zu treten. Durch diese Änderung wäre das Einfallstor für rasche und revisionsrechtlich kaum mehr überprüfbare Ablehnungen missliebiger Beweisanträge geschaffen.

Nicht nachvollziehbar ist auch das Ansinnen der Bundesländer, der beschuldigtenfreundlichen Rechtsprechung des BGH durch diese Gesetzesänderung entgegen zu treten. Denn die in jüngster Zeit ergangenen Entscheidungen des BGH stützen die tatrichterlichen Entscheidungen zu dieser Frage (vgl. BGHR, StPO § 244 Abs. 3 S. 2 Prozessverschleppung Nr. 8, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14). Vor allen Dingen verkennt das Vorhaben der Bundesländer, dass bereits nach jetziger Rechtsprechung des BGH von Seiten des Revisionsgerichts bei § 244 Abs. 3 S. 2 lediglich geprüft wird, ob die Erwägungen des Tatrichters in tatsächlicher Hinsicht *„tragfähig und rechtlich zutreffend sind“* (BGH, Beschluss vom 7. März 2001 – 1 StR 2/01, veröffentlicht in BGHR StPO § 244 Abs. 3 S. 2 Prozessverschleppung Nr. 11). Selbstverständlich wird hierbei aber auch vorausgesetzt, dass sich der Tatrichter eine entsprechende Überzeugung von der Prozessverschleppungsabsicht gebildet und diese unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände im Ablehnungsbeschluss dargelegt hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Gesetzesvorhaben den Tatrichter vor einer eigenen Überzeugung von der Prozessverschleppungsabsicht bewahren will.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass das Gesetzesvorhaben eine Begründung des ablehnenden Beschlusses (§ 244 Abs. 6 StPO) entbehrlich macht. Daher ist der Gesetzesvorschlag abzulehnen.

#### 2.1.5 Änderungen des § 273 StPO

Die geplante Gesetzesänderung in dieser Form ist abzulehnen.

Die negative Stellungnahme erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung des § 226 Abs. 2 StPO, wonach der Strafrichter schon bei der gegenwärtigen Gesetzeslage von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen kann.

Wenn nunmehr nach dem Gesetzesvorschlag das schriftliche Inhaltsprotokoll völlig entbehrlich werden soll, kann eine Rekonstruktion der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht mehr stattfinden. Hiergegen bestehen allergrößte Bedenken.

Angesichts der zur Verfügung stehenden technischen Mittel und der notwendigen Modernisierung der Justiz ist ein Verzicht auf Protokollführer und schriftliches Inhaltsprotokoll nur dann gerechtfertigt, wenn die Hauptverhandlung exakt und detailgenau auf Tonträger aufgezeichnet wird. Dies würde vor allen Dingen in der Tatsacheninstanz eine exaktere Urteilsfindung ermöglichen und letztlich die Regelung in § 325 StPO stärken und so auch zur ökonomischeren Verfahrensweise im Berufungsrechtszug führen.

Bei Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung auf Tonträger entfallen auch die Diskussionen und Missverständnisse über die Richtigkeit eines schriftlichen Protokolls durch unzureichend geschulte Protokollführer. Exemplarisch tauchen gerade bei komplexeren wirtschaftsstrafrechtlichen Fällen immer wieder Problembereiche auf, wenn z.B. im Bereich der Untreue oder im Bereich der Insolvenzverschleppung vom Protokollführer verlangt wird, Angaben von Geschäftsführern, Insolvenzgutachtern, Steuerberatern und sonstigen Personen, Zahlen, Beteiligten und wirtschaftsrechtlich dargestellten Zusammenhängen richtig zu protokollieren. Angesichts der dem Wortprotokoll im Strafrecht zukommenden Bedeutung (§ 325 StPO; Falschaussage- oder Meineidverfahren gem. § 153 ff. StGB etc.) ist es auch nicht verständlich, aus welchem Grunde im Strafverfahren der juristisch nur unzureichend vorgebildete Protokollführer wesentliche Dinge festhalten soll und z.B. im amtsgerichtlichen Zivilverfahren



---

(exemplarisch bei Nachbarstreitigkeiten) der Richter selbst wesentliche Angaben ins Protokoll diktiert.

#### 2.1.6 Änderung § 313 Abs. 1 StPO

Der Gesetzesantrag der Bundesländer beabsichtigt eine Änderung der Annahme einer Berufung. Die Annahmeveraussetzungen sollen erhöht und ergänzt werden. Dabei sollen als Annahmeveraussetzung sowohl in § 313 Abs. 1 S. 1 als auch in Satz 2 60 Tagessätze als angemessen gesehen werden.

Zusätzlich sollen die Voraussetzungen der Annahme einer Berufung auch dann gelten, wenn daneben ein Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als neun Monate beträgt, verhängt worden sind, oder eine Sperre von nicht mehr als neun Monaten angeordnet oder beantragt worden ist.

- a) Die geplante Änderung der Anhebung der Tagessatzanzahl von 15 Tagessätzen auf 60 Tagessätze ist abzulehnen. Dabei ist schon die Begründung für dieses geplante Gesetzesvorhaben fragwürdig. Denn es wird argumentiert, dass man die Tagessatzanzahl erhöhen müsse, damit das Mittel der Berufungsannahme häufiger zum Tragen käme. Schließlich sei die Berufungsannahme seinerzeit eingeführt worden, um die Justiz zu entlasten. Da sie allerdings lediglich eine geringe Rolle spiele, müsse ihr nun mehr Geltung verschafft werden.

Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Anstatt der Einsicht zu folgen, dass die Berufungsannahme im strafrechtlichen Bereich verfehlt ist und deswegen bereits früher deren gänzliche Abschaffung gefordert wurde (vgl. Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Diskussionsentwurf für eine Reform des Strafverfahrens vom 18. Februar 2004, BRAK-Stellungnahme-Nr. 33/2004, S. 17, will man nun eine Verkomplizierung der praktischen Arbeit herbeiführen. Es ist zu prognostizieren, dass durch eine solche Maßnahme eine Vielzahl von Streitigkeiten im Bereich der Nichtannahme provoziert werden und die Justiz in diesem Bereich zusätzlich belastet wird. Es wird nach einer solchen Änderung zu einer Vielzahl von Entscheidungen der Landgerichte kommen. Auch eine vermehrte Anzahl von

---

Verfassungsbeschwerden und somit eine weitere Belastung des Bundesverfassungsgerichts wäre zu erwarten.

Stets zu vergegenwärtigen hat man sich dabei, dass viele solcher Verfahren in der Praxis durch eine pragmatische Abwicklung auch im Berufungsrechtszug durch das Landgericht (mit oder ohne Verteidiger) hätten erledigt werden können.

Neben der Verkomplizierung und den zu erwartenden Mehrbelastungen der Gerichte durch die Verkürzung der Beschuldigtenrechte und der Beschneidung der Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG ist es vor allem die Ausweitung der Rechtsfolgen (60-Tagessatz-Grenze und Maßnahmen hinsichtlich der Fahrerlaubnis), die zur Ablehnung zwingt

Denn wie bereits in der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zur großen Justizreform ausgeführt (BRAK-Stellungnahme-Nr. 18/2005, S. 21 f.) zählen Geldstrafen bis zu 60 Tagessätzen keinesfalls zu sog. „Bagatellfällen“. Am deutlichsten wird dies, wenn man sich Fälle aus der täglichen Praxis vor Augen führt:

Wird beispielsweise ein Angestellter mit einem monatlichen Nettoeinkommen von EUR 2.400,00 zu einer Strafe von 60 Tagessätzen verurteilt, wird die Tagessatzhöhe EUR 80,00 betragen. Dies bedeutet, dass er eine Geldstrafe von insgesamt EUR 4.800,00 zu tragen hat. Bereits diese Summe ist erheblich und liegt deutlich über der im Zivilrecht maßgeblichen Summe für die Zulassung der Berufung von EUR 600,00.

Wenn dieser Angestellte aufgrund einer fahrlässigen Körperverletzung und einer fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs (§§ 223, 229, 315 c Abs. 1, Abs. 3 StGB) verurteilt wird, sind regelmäßig die zivilrechtlichen Schadens- und Schmerzensgeldansprüche des Geschädigten vorprogrammiert, da es in der Praxis höchst selten zu zivilrechtlichen Urteilen kommt, die nicht dem strafrechtlichen Urteil bei der Bewertung der Tat folgen und dem Geschädigten Ansprüche zugestehen (§ 823 BGB i.V.m. §§ 249 ff. BGB). Die Wichtigkeit der strafrechtlichen Entscheidung mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen steigt also nochmals. Nach der Gesetzesänderung soll der Angestellte allerdings keine Möglichkeit haben,

das amtsrichterliche Urteil ohne Weiteres durch das Landgericht überprüfen zu lassen.

Wenn nunmehr ein Angeklagter gem. §§ 69, 69 a StGB zum Entzug der Fahrerlaubnis verurteilt wird, trifft ihn diese Entscheidung des Amtsgerichts meist härter als die Geldstrafe allein.

Trotzdem soll er dagegen nicht ohne Weiteres ein Rechtsmittel haben. Bereits dies zeigt, wie untragbar die Situation ist. Wer in der Vergangenheit wegen eines Bagatelldeliktes zu 15 Tagessätzen verurteilt worden ist, hat bei einer weiteren Verurteilung zu nicht mehr als 60 Tagessätzen wiederum keine reelle Berufungsmöglichkeit mit der weiteren Folge, dass jetzt beide Verurteilungen ins Führungszeugnis eingetragen werden.

- b) Aus dem dargestellten Beispiel ergibt sich auch, dass die Gesetzesänderung abzulehnen ist, wonach es auch bei der Nebenfolge der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) einer gesonderten Annahmeentscheidung bedürfen soll.

Gerade im Bereich der Fahrerlaubnisentziehung geht es für Beschuldigte um mehr als Geld. Es geht um ihre Persönlichkeitsentfaltung, ihre Handlungsfreiheit, ihre Selbständigkeit und häufig um die Erhaltung des Arbeitsplatzes. Gerade bei Berufskraftfahrern ist die Fahrerlaubnis das zentrale Element. Insoweit von Bagatellfällen zu sprechen, verkennt die tägliche Praxis und die Bedeutung dieses Instruments.

### 2.1.7. Änderung von § 317 StPO

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt, das Erfordernis der Berufungsbegründung von einer „Kann“-Vorschrift in eine „Muss“-Vorschrift umzuwandeln.

Die geplante Änderung von § 317 StPO ist abzulehnen. Die Einführung einer obligatorischen Berufungsbegründung führt nicht zu Verfahrensvereinfachungen, sondern erschwert vielmehr die tägliche Praxis.

Dabei geht gerade der Hinweis in der Begründung des Gesetzesentwurfes fehl, dass vor allen Dingen in Fällen, in denen Angeklagte keinen Verteidiger haben, so schneller herausgefunden werden könnte, was die Angeklagten wollen. Entgegenzuhalten ist diesem Gedanken insbesondere das in der Praxis außerordentlich häufig festzustellende Unvermögen, sich ohne Rechtsanwalt schriftlich in ausreichendem Maße artikulieren zu können. Dies gilt nicht nur für ausländische, sondern auch für eine Vielzahl von inländischen Verurteilten.

Selbst bei Angeklagten, die einen Verteidiger haben, ist eine schriftliche Berufungsbegründung häufig wenig sinnvoll, da hier das unmittelbare Gespräch zwischen den Organen der Rechtspflege (Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger) schneller und zielführender ist. Dies gilt sowohl für die Besprechung der Berufungsziele als auch für Terminabstimmungen. Die schriftliche Berufungsbegründung führt – je nach Umfang – in der Praxis nicht selten zu einer ungewollten Mehrbelastung.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist darüber hinaus auch wenig durchdacht. Denn wollte man tatsächlich lediglich das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzen, so stellt sich die Frage, wie es dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft möglich sein soll, z.B. in umfangreicheren Verfahren innerhalb von nur einer Woche eine seriös ausgearbeitete Berufungsbegründung in schriftlicher Form bei Gericht anzubringen. Man stelle sich den Fall vor, dass vier Personen zum Amtsgericht – Schöffengericht – wegen des Vorwurfs der Untreue angeklagt sind, die Akten ca. 25 Leitzordner umfassen und das Amtsgericht nach sechs Tagen Hauptverhandlung bei einem Mandanten, der bislang nicht vorbestraft war, zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr gelangt. Wie es in einem solchen Fall möglich sein soll, eine Berufung innerhalb von einer Woche zu begründen (ansonsten droht die Verwerfung als unzulässig), lässt der Gesetzesentwurf offen. Entscheidet sich der Angeklagte in diesem Fall sogar, seinem bisherigen Wahlverteidiger das Mandat zu entziehen, führt die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu nicht erkläraren und auch verfassungsrechtlich nicht tragbaren Ergebnissen.

Daher wurde in der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zur großen Justizreform (BRAK-Stellungnahme-Nr. 18/2005, S. 22) auch völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass eine echte Berufungsbegründungspflicht insbesondere den

---

unverteidigten Angeklagten bereits völlig überfordert und daher eine gleichzeitige Normierung der notwendigen Verteidigung in diesem Fall zwingend wäre.

Nicht zuletzt sollte auch bedacht werden, wie wenig effektiv ein Berufungsbegründungszwang sein kann. Denn es ist darauf zu verweisen, dass die Staatsanwaltschaft gem. Nr. 156 RiStBV gehalten ist, jedes von ihr eingelegte Rechtsmittel zu begründen. Berufungsbegründungen der Staatsanwaltschaft erweisen sich aber in einer Vielzahl von Fällen als inhaltsleere reine Formalbegründungen („es wird die Verhängung einer höheren Strafe angestrebt“), die ersichtlich lediglich verfasst wurden, um dem Begründungszwang zu genügen.

Eine Förderung des Strafverfahrens wird damit in keiner Weise bewirkt. Es ist vorherzusehen, dass eine Ausdehnung dieses Begründungszwangs auf die weiteren Prozessbeteiligten ebenfalls keine Effektivierung des Strafverfahrens bewirken wird.

#### 2.1.8. Änderungen des § 318 S. 2, § 319 Abs. 1 und § 320 S. 1 StPO

Die durch den Gesetzesentwurf geplanten Änderungen ergeben sich zwingend durch die beabsichtigte Änderung der Berufungsbegründung gem. § 317 StPO. Es kann deshalb auf das o.g. verwiesen werden.

#### 2.1.9 Änderung des § 374 Abs. 1 StPO

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt eine Erweiterung des Privatklageverfahrens. Ein Privatklageverfahren soll auch im Falle einer versuchten und vollendeten Nötigung zulässig sein.

Der Gesetzesentwurf ist problematisch.

Das Änderungsvorhaben wird damit begründet, dass vielfach auch im Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Streitigkeiten oder bei Auseinandersetzungen im Straßenverkehr die Nötigung angezeigt würde. Es erscheine aber nicht erforderlich, jeden Fall der Nötigung von Amts wegen zu verfolgen. Deshalb solle der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Verweisung auf den Privatklageweg eingeräumt werden.

Sieht man dies als Ausgangspunkt der Gesetzesinitiative an, so könnte dem Vorhaben durchaus zugestimmt werden, zumal auch andere in § 374 Abs. 1 StPO aufgelistete Straftaten einen ähnlich gelagerten Tatschweregehalt haben.

Bedenklich ist hingegen eine andere Folge des Gesetzesentwurfes. Gem. § 395 Abs.2 Ziff. 2 StPO wäre im Falle der Aufnahme der Nötigung in den Katalog des § 374 StPO die versuchte und vollendete Nötigung auch ein nebenklagefähiges Delikt. Dies steigert die Kosten und die Länge des Verfahrens.

Wenn die versuchte oder vollendete Nötigung ein Privatklagedelikt werden sollte, wäre jedenfalls ihre Nebenklagefähigkeit wie bei der fahrlässigen Körperverletzung gem. § 395 Abs. 3 StPO einzuschränken.

#### 2.1.10 Änderungen der §§ 407, 408 Abs. 1, 408 a Abs. 1 S. 1 StGB

Die vorgesehenen Änderungen im Gesetzesentwurf betreffen das Strafbefehlsverfahren. Das Strafbefehlsverfahren soll auf alle Tatsacheninstanzen erstreckt werden, um in sämtlichen geeigneten Fällen die Möglichkeit des Erlasses eines Strafbefehls zu eröffnen. Strafbefehlsanträge sollen damit auch in geeigneten Verfahren vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten gestellt werden können. Dies wird damit begründet, dass gerade in Wirtschaftsstraf- oder Korruptionsstrafverfahren ein Bedürfnis dafür bestünde, Strafbefehle – ggf. nur hinsichtlich einzelner Angeschuldigter in einem Großverfahren – zu erlassen, um mit der Einsparung einer Hauptverhandlung eine Entlastung zu erreichen. Hingewiesen wird dabei zur Begründung des Gesetzesentwurfs auch auf die Änderung des § 24 GVG, wonach die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erheben kann (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG).

Der Gesetzesentwurf will darüber hinausgehend eine Sanktionserweiterung. Es soll nunmehr eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren festgesetzt werden können, wenn der Angeschuldigte einen Verteidiger hat und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Dem Gesetzentwurf kann – zumindest in der vorliegenden Form – nicht zugestimmt werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits in der Stellungnahme zur Großen Justizreform (BRAK-Stellungnahme-Nr. 18/2005) zu Recht darauf hingewiesen, dass Mindestvoraussetzung für eine Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens die Rücknahme der Verweisung des § 411 Abs. 2 Satz 2 StPO auf § 420 Abs. 4 StPO ist. Dies ergibt sich daraus, dass das Strafbefehlsverfahren als summarisches Verfahren unter den erweiterten Sanktionsmöglichkeiten allenfalls dann akzeptabel sein könnte, wenn der Beschuldigte den Strafbefehl akzeptiert. Käme es hingegen nach Einspruch gegen den Strafbefehl zu einer Hauptverhandlung, muss gewährleistet sein, dass eine vollwertige Hauptverhandlung stattfindet. Dies gilt umso mehr, als im Bereich des Einspruchsverfahrens das Verschlechterungsverbot nicht eingreift. In einem solchen Verfahren wäre es dann nicht hinnehmbar, wenn der Umfang der Beweisaufnahme lediglich gem. § 244 Abs. 2 (gem. § 420 Abs. 4 StPO) bestimmt würde. Dies gilt umso mehr, als es der Staatsanwaltschaft ohne weiteres möglich wäre, durch Beantragung eines Strafbefehls den Weg in die eingeschränkte Hauptverhandlung vorzugeben.

Unbestreitbar ist freilich, dass eine Erweiterung der Strafbefehlsmöglichkeiten zu erheblichen Vorteilen gerade in Wirtschaftsstraf- und Korruptionsstrafverfahren führen kann.

Auf der anderen Seite ist aber eine Vielzahl von Fallgestaltungen denkbar, bei denen ursprünglich unverteidigte Beschuldigte, die lediglich zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben kurzzeitig einen Verteidiger erhalten, gar nicht sämtliche Konsequenzen und zukünftige Gefahren einer solchen Lösung ermessen können. Gerade in solchen Fällen begegnet die vorgesehene Gesetzeserweiterung ganz erheblichen Bedenken.

Um beiden Problemkreisen Rechnung zu tragen, ist der gegenwärtige Gesetzentwurf abzulehnen. Es sollte allerdings überdacht werden, ob eine erweiterte Strafbefehlsmöglichkeit nicht im Rahmen der zu normierenden Regelungen über eine Verständigung im Strafverfahren Platz finden kann.

### 2.1.11. Änderung des § 419 Abs. 1 S. 2 StPO

Durch die geplante Gesetzesänderung soll im beschleunigten Verfahren anstatt einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nun eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängt werden können.

Der Änderungsvorschlag ist abzulehnen.

Zur Begründung des Vorschlages wird angeführt, dass es sich beim beschleunigtem Verfahren um eine besonders effiziente und schnelle Erledigung von Strafverfahren handele. Dem beschleunigtem Verfahren solle deshalb ein breiterer Anwendungsbereich gegeben werden. Ersichtlich „zur Beruhigung“ führt die Begründung daneben aus, dass § 418 Abs. 4 StPO, wonach ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn im beschleunigten Verfahren eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten sei, unverändert bleibe .

Die „Beruhigung“ kann nicht ausreichend sein. Bereits jetzt zeigt die Praxis, dass Pflichtverteidigerbestellungen gem. § 418 Abs. 4 StPO äußerst selten sind (ohnein muss man sich fragen, warum die 6-Monats-Frist des § 418 Abs. 4 StPO nicht grundsätzlicher Maßstab für die Voraussetzung der notwendigen Verteidigung auch gem. § 140 StPO ist).

Sehr viel wichtiger ist aber, dass im beschleunigten Verfahren der Beschleunigung des Verfahrens grundlegende Verfahrensrechte geopfert werden. Statt vieler sei hier nur Meyer/Goßner angeführt:

*„Nicht bedenkenfrei ist eine solche beschleunigte Verfahrensart; denn die Regeln des „Normalverfahrens“ sind wohl überlegt und die Gefahr, dass ein „kurzer Prozess“ zu ungerechten Ergebnissen führen kann, ist nicht zu leugnen ... Zwar mag es pädagogisch richtig sein, dass „die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen“ soll ..., aber ebenso richtig und wichtig ist, dass Strafverfahren in einer „Atmosphäre ruhiger Gelassenheit“ ablaufen sollten ... Zumal mit einem zügig durchgeführten „Normalverfahren“ der selbe Effekt erzielt werden kann.“*

Meyer/Goßner, Kommentar zur Strafprozessordnung, 49. Aufl. 2006, vor § 417 StPO Rn. 3 m.w.N.



Bereits aus diesen Erwägungen ist eine Ausdehnung des beschleunigten Verfahrens mit der erheblichen Reduktion der Beschuldigtenrechte (vgl. nur § 420 StPO) abzulehnen.

## **2.2. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.**

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung zur Regelung über die Besetzung der Strafvollstreckungskammern vor. § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG soll um die Regelung erweitert werden, dass dann, wenn nach § 454 b Abs. 3 StPO über mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden ist, die Strafvollstreckungskammer über alle Freiheitsstrafen mit drei Richtern entscheidet, wenn diese Besetzung für die Entscheidung über eine der Freiheitsstrafen vorgeschrieben ist.

Dieser Regelungsvorschlag ist zu begrüßen. Es geht um eine Ökonomisierung des Strafvollstreckungsverfahrens. Denn bei Handhabung der derzeit gültigen Norm, die wesentlich auf das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 zurückgeht, kann es zu Problemstellungen kommen, die praktisch nicht erwünscht sein können.

Es ist in der Praxis keineswegs selten, dass es in einem zu beurteilendem Fall sowohl um die Aussetzung der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gehen kann als zugleich auch um die Aussetzung einer weiteren verhängten zeitlichen Freiheitsstrafe. Nach der derzeitigen Gesetzeslage müssten diese Entscheidungen aufgespalten getroffen werden. Einmal wäre für die Entscheidung die große Strafvollstreckungskammer gem. § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG zuständig, für die Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe andererseits der Einzelrichter der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG).

Zwar handelt es sich nach der jetzigen Gesetzeslage bei der Strafvollstreckungskammer gem. § 78 b Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 GVG um einen einheitlichen Spruchkörper. Dennoch ist aber nicht zu übersehen, dass diese Zuständigkeitsaufspaltung nicht nur einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringt, sondern vor allem – und dies ist entscheidender – zu Rechtsunsicherheiten führen kann, weil bei zwei Entscheidungen naturgemäß nicht auszuschließen ist, dass sie unterschiedlich ausfallen.

Anlass zur Kritik hat in der Vergangenheit immer dann bestanden, wenn insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen eine Reduktion der innerhalb eines Spruchkörpers zuständigen Richter verfolgt wurde. Hier verhält es sich nun umgekehrt.

Aus Gründen der Vereinfachung soll in den vorgenannten Fällen nicht die kleine, sondern vielmehr die große Strafvollstreckungskammer auch für die weiteren Entscheidungen außerhalb der jetzt in § 78 b Abs. 1 Ziff. 1 GVG genannten Fälle zuständig bleiben. Dieser Weg ist deshalb auch nicht zu kritisieren.

### **2.3. Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Änderungen der §§ 77 b Abs. 1 S. 3, 79 Abs. 1, 80 Abs. 2, 85 Abs. 2, 87 Abs. 5, 100 Abs. 2 S. 2, 104 Abs. 3 S. 1 Halbsatz 2 OWiG.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren will der Gesetzesentwurf eine Entlastung der Justiz in massenhaft auftretenden Bußgeldsachen (vornehmlich Verkehrsordnungswidrigkeiten) erreichen. Dies soll insbesondere durch eine Anhebung der „Wertgrenzen“ bewirkt werden, die auf das Doppelte aufgestockt werden. Zusätzlich soll sich aber auch der Betroffene bei einem Fahrverbot von bis zu einem Monat mit der Entscheidung einer gerichtlichen Instanz zufrieden geben müssen. In der Begründung heißt es hierzu, dass dies deshalb auch zumutbar erscheine, weil durch die erfolgte Neuregelung in § 25 Abs. 2 a StVG die faktischen Auswirkungen eines Fahrverbotes von einem Monat auf den Beruf und das Privatleben des Betroffenen erheblich abgemildert worden seien. Denn der Betroffene habe danach in der Regel vier Monate Zeit, um entsprechende berufliche oder private organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen des Fahrverbotes zu begrenzen.

Die vorgesehenen Änderungen sind nachdrücklich abzulehnen. Der damaligen Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Stellungnahme-Nr. 18/2005) ist nichts hinzuzufügen. Die angedachte Novelle führt in diesem Punkt dazu, dass praktisch bei einschneidenden Rechtsfolgen Rechtsmittel nicht ergriffen werden können.